

Skript Strafrecht BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

Bearbeitet von
Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

16., neu bearbeitete Auflage 2018. Buch. 284 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 624 1

Format (B x L): 19,5 x 24,9 cm

Gewicht: 616 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Begriffe und Strukturen

- **Eigentum ist das umfassende Gebrauchs- und Verfügungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Wert.** 1
- **Vermögen ist jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört.** Ob der Gegenstand auch unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen muss, ist umstritten, s.u. Rn. 312 ff.

Eigentum und Vermögen sind Individualrechtsgüter. Da sie übertragen werden können, gehören sie aber nicht zu den höchstpersönlichen Rechtsgütern wie insbesondere Leben, Leib, Freiheit und Ehre.¹

Auch wenn Eigentum in aller Regel an einer werthaltigen Sache besteht, sind Eigentumsdelikte gesetzestechisch keine bloßen Spezialfälle der Vermögensdelikte. Das zeigt sich daran, dass Eigentumsdelikte keinen Vermögensschaden oder Bereicherungsabsicht voraussetzen.

Beispiele: Diebstahl gemäß § 242² ist auch an einem wertlosen Erinnerungsfoto möglich. Wer nur als „Machtdemonstration“ eine fremde Sache zerstört, ist aus Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 auch dann strafbar, wenn er dem Eigentümer gleichzeitig den Wert der Sache in Bargeld ersetzt.

A. Gesetzessystematik

Eigene Abschnitte für Eigentums- und Vermögensdelikte gibt es im StGB nicht. Der Gesetzgeber listet die Kernvorschriften in den Abschnitten 19–22, 24 und 27 schlagwortartig nach Erscheinungsformen auf; außerdem finden sich zahlreiche Vermögensstraftaten verstreut im StGB im Sachzusammenhang mit Nichtvermögensdelikten. 2

Beispiele: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gemäß § 142, das ausschließlich die Beweisinteressen des Unfallgeschädigten schützt, steht im 7. Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“, die Kreditgefährdung gemäß § 187 im 14. Abschnitt „Beleidigung“. Die einfache Brandstiftung gemäß § 306, die ein Spezialfall der Sachbeschädigung ist, hat der Gesetzgeber im 28. Abschnitt bei den „Gemeingefährlichen Straftaten“ eingeordnet.

I. Delikte an fremdem Eigentum und eigentumsverwandten fremden Rechten

1. Tatobjekt der **Eigentumsdelikte** ist immer eine fremde Sache. Nach der Angriffintensität lassen sich die Eigentumsdelikte in folgende Gruppen unterteilen: 3

a) Zueignungsdelikte, bei denen der Täter den Willen haben muss, sich oder einem Dritten die Verfügungsmacht an der fremden Sache zu verschaffen und den Eigentümer dauerhaft davon auszuschließen, wie **Diebstahl (§§ 242 ff.) und Unterschlagung (§ 246)**.

Tritt noch Zwang hinzu, kommt **Raub** gemäß §§ 249 ff. oder **räuberischer Diebstahl** gemäß § 252 infrage.

1 Vgl. AS-Skript Strafr BT 2 (2017), Rn. 1.

2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Die Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs zur Ermöglichung eines Raubes gegenüber Kfz-Führer oder Beifahrer ist als **räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gemäß § 316 a** strafbar.

b) Schädigungsdelikte, die nur eine Beeinträchtigung der fremden Sache verlangen, ohne dass der Täter darüber hinaus noch einen Vorteil erstreben muss. Hauptfall ist die **Sachbeschädigung, § 303**.

Spezielle Formen der Sachbeschädigung sind die **Zerstörung von Gebäuden** gemäß **§ 305**, von **Arbeitsmitteln** nach **§ 305 a** und die **einfache Brandstiftung** gemäß **§ 306**.

c) Gefährdungsdelikte, die ausnahmsweise das fremde Eigentum schon im Vorfeld der Schädigung schützen, wie das Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß **§ 306 f**.

- 4 **2. Straftatbestände zum Schutz sonstiger Verfügungs- und Gebrauchsrechte** sind: Entziehung elektrischer Energie, **§ 248 c**, Gebrauchsanmaßung an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, **§ 248 b**, sowie an Pfandsachen, **§ 290**, ferner Jagdwilderei, **§ 292**, Fischwilderei, **§ 293**, Pfandkehr, **§ 289**, und Datenveränderung, **§ 303 a**.

II. Delikte zum Schutz des Vermögens als Ganzes und einzelner Vermögensrechte

- 5 **1. Auch die Delikte, die den „Ist-Bestand“ des Vermögens als solches schützen, lassen sich nach Angriffsintensität ordnen:**

a) Bereicherungsdelikte setzen voraus, dass der Täter durch Willensbeugung einen Vermögensschaden herbeigeführt hat, um sich oder einem Dritten dadurch eine vermögensmäßige Besserstellung zu verschaffen.

aa) Die Willensbeugung durch **Täuschung** ist strafbar als **Betrug, § 263**.

Spezielle Formen der Täuschung und täuschungsähnliche Verhaltensweisen werden erfasst durch Computerbetrug, **§ 263 a**, Subventionsbetrug, **§ 264**, Kapitalanlagebetrug, **§ 264 a**, Kreditbetrug, **§ 265 b**, seit dem 19.04.2017 Sportwettbetrug, **§ 265 c**, Ausschreibungsbetrug, **§ 298** und Erschleichen von Leistungen, **§ 265 a**.

bb) Die Willensbeugung durch Nötigungsmittel ist strafbar als **Erpressung, §§ 253 ff**.

Entführt oder bemächtigt sich der Täter eines anderen, um dadurch die Erpressung zu ermöglichen, ist schon dies als **erpresserischer Menschenraub** gemäß **§ 239 a** strafbar. Wer die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs gegenüber Fahrer oder Beifahrer eines Kfz ausnutzt, um eine Erpressung zu begehen, verwirklicht **§ 316 a**.

b) Die bloße **Schädigung** fremden Vermögens ist nur dann strafbar, wenn sie durch einen dem Vermögen nahestehenden Täter geschieht. Hauptfall ist die **Untreue, § 266**.

Untreueähnliche Verhaltensweisen sind: Das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt durch Arbeitgeber, **§ 266 a**, und der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch den Karteninhaber, **§ 266 b**.

c) In Einzelfällen kann sogar die **Vermögensgefährdung** strafbar sein, wie die Kreditgefährdung, **§ 187**, oder beim Versicherungsmissbrauch, **§ 265**, oder beim Wucher **§ 291**.

2. Zudem existieren Schutzvorschriften für **spezielle Vermögenspositionen**, nämlich zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen als Geschädigter eines Unfalls im Straßenverkehr durch **§ 142**,³ vor Schmälerung der späteren Insolvenzmasse zum Nachteil von Gläubigern, **§§ 283 ff.**, und vor Vereitelung eines Anspruchs bei drohender Einzelzwangsvollstreckung, **§ 288**.

6

III. Vermögens-Anschlussdelikte

Zeitlich nach einem Eigentums- oder Vermögensdelikt können noch **Vermögens-Anschlussdelikte** verwirklicht sein. Das wichtigste ist die **Hehlerei, § 259**. Deren Unrechtskern liegt darin, dass eine vom Vortäter verschiedene Person die durch die Vortat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage vertieft.

7

Begünstigung, § 257, und Geldwäsche, § 261, können, müssen aber nicht Vermögensvortaten zum Gegenstand haben. Sie sind insofern keine echten Vermögensdelikte.⁴

B. Gemeinsamkeiten

Die Vermögensdelikte sind wegen der Übertragbarkeit von Vermögenspositionen zwar keine höchstpersönlichen Straftaten, aber allesamt **einwilligungsfähig**.

8

Beispiele: Der Feststellungsverzicht des Unfallgeschädigten bei § 142 wirkt ebenso rechtfertigend wie die Einwilligung des Eigentümers bei der Brandstiftung nach § 306.

Wie in anderen Regelungsbereichen ist auch der strafrechtliche Vermögensschutz nicht umfassend, sondern **fragmentarisch**. Dies ist kein Zufall oder Fehler, sondern Folge des Bestimmtheitsgrundsatzes und rechtspolitischer Selbstbeschränkung des Gesetzgebers. Das Strafrecht hat nicht die Funktion, alle zivilrechtlich relevanten Fehlverhaltensweisen zu kriminalisieren, sondern als **ultima ratio** nur die besonders verwerflichen und sozialschädlichen Handlungen zu bekämpfen. Deshalb gibt es auch keine generalklauselartige „allgemeine Vermögensstrafnorm“. Konsequenzen daraus:

9

Die **Schädigung fremden, dem Täter nicht nahestehenden Vermögens** (etwa wirtschaftliche Existenzvernichtung im Konkurrenzkampf) ist **straflos**!

Die bloße **Verhinderung von Vermögenszuwachs** (etwa bei einer Täuschung über hohe Zinsgewinne) unterfällt keiner Strafnorm!

Die meisten Vermögensdelikte sind nur bei **vorsätzlichem, nicht aber bei fahrlässigem Verhalten** unter Strafe gestellt. Daher ist die Schädigung betreuten Gesellschaftsvermögens durch sorgloses Missmanagement oder die Schädigung von Staatsvermögen durch leichtfertige Amtsträger nicht strafbar. Auch ist die fahrlässige Sachbeschädigung nicht unter Strafe gestellt.

³ Dazu AS-Skript Strafr BT 2 (2017), Rn. 445 ff.

⁴ S. dazu AS-Skript Strafr BT 2 (2017), Rn. 675 ff. und Rn. 687 ff.

Vermögensdelikte sind in den meisten Examensaufgaben Prüfungsschwerpunkt. Im Grundstudium werden sie leider kaum gelernt. Wer hier „auf Lücke setzt“, macht einen nicht wiedergutzumachenden Fehler! Sie brauchen aber nur einen kleinen Ausschnitt der Vermögensdelikte bis in die Einzelheiten zu kennen. Hier die „Hitliste“:

- Diebstahl und Unterschlagung
- Betrug
- Raub und Erpressung
- Hehlerei

Zu Computerbetrug, Untreue, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch sowie zur Sachbeschädigung genügt Basis- und Strukturwissen.

Die übrigen Vermögensdelikte brauchen Sie nur dem Gesetzeswortlaut nach zu kennen oder sie sind nach den Prüfungsordnungen schon gar kein Pflichtfachstoff.

Dementsprechend ist auch das vorliegende Skript gewichtet.

Tathandlung des Diebstahls: Wegnahme

Bruch fremden, Begründung neuen Gewahrsams



tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Sache unabhängig von Besitz und Eigentum und

Herrschaftswille im Sinne eines natürlichen, auch generellen Beherrschungswillens unter

Berücksichtigung der Verkehrsanschauung, insbesondere

- trotz beschränkten Zugriffs, etwa bei vorübergehender räumlicher Trennung, kann (Mit-)Gewahrsam fortbestehen
- auch ohne aktuellen Herrschaftswillen eines Schlafenden oder bis zum Tod bei Bewusstlosen bleibt Gewahrsam bestehen

Einverständnis lässt Wegnahme entfallen:

Abzustellen ist auf den **natürl. Willen des Gewahrsamsinhabers oder einer dispositionsbefugten Person**

Maßgeblich ist der **Wille im Zeitpunkt des Gewahrsamswechsels**; bei Automaten: sofern dieser defektfrei ist und ordnungsgemäß bedient wird (modifiziertes Einverständnis)

Wille muss auf Übertragung und nicht nur Lockerung des Gewahrsams an **konkreter Sache gerichtet sein**

Irrtümer sind unbeachtlich; handelt das Opfer aber auf **Druck, sodass es glaubt, den Gewahrsamswechsel nicht verhindern zu können**, so ist das Einverständnis unwirksam (Beschlagnahme-Fall!)

Kundgabe und Kenntnis des Täters sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen; bei Unkenntnis aber Versuch

nicht notwendig gesichertes, tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Sache

und **Herrschaftswille** unter

Berücksichtigung der Verkehrsanschauung, insbesondere

- für Entwendungen in fremder Sphäre gilt:
 - bei kleinen Gegenständen genügt schon das Ergreifen
 - bei größeren, noch transportablen Gegenständen genügt Verbergen am Körper oder in mitgeführter Tasche
 - bei schweren Sachen erst mit Verlassen der fremden Sphäre Vollendung
- Beobachtung hindert die Vollendung grundsätzlich nicht, denn Diebstahl ist keine heimliche Tat

5. Vorsatz

- 83 Der Vorsatz des Diebes muss **im Zeitpunkt der Wegnahme** alle Umstände, die die „fremde bewegliche Sache“ und die „Wegnahme“ objektiv ausfüllen, mit den Mindestanforderungen des **dolus eventualis** umfasst haben.

Dazu gehören zumindest Möglichkeitsbewusstsein und Billigung des fremden Eigentums und zumindest die laienhafte Bewertung des Eigentums als umfassendes Verfügungsrecht, kurz gesagt: der Unterschied von „Mein und Dein“. Der Täter muss ferner das Bestehen fremden Gewahrsams und die Überführung in neuen Gewahrsam ohne Zustimmung des vormaligen Gewahrsamsträgers in sein Vorstellungsbild aufgenommen haben und er muss zumindest vereinfacht den sozialen Sinngehalt des Begriffs „Gewahrsam“ gekannt haben. Fehlt eines dieser subjektiven Erfordernisse, handelt der Täter unvorsätzlich. Stellt er sich irrtümlich alle vorgenannten Erfordernisse vor, ist ein untauglicher Versuch gegeben.

Beispiele:

Verwechselt A beim Verlassen des Lokals die an der Garderobe aufgehängten Mäntel und entfernt sich mit dem Mantel eines anderen Gastes, fehlt ihm schon der Vorsatz für das Merkmal „fremd“.

Weiß der diebische Mitarbeiter M nicht, dass der auf dem Tisch liegende Geldschein präpariert ist, damit dieser später bei ihm gefunden werden kann, so fehlt M die Kenntnis des Einverständnisses in den Gewahrsamswechsel. Da er sich spiegelbildlich damit ein Handeln ohne Zustimmung des Gewahrsamsinhabers vorstellt, ist Diebstahlsversuch zu bejahen (zur Diebesfalle auch oben Rn. 82).

- 84 Da der objektive Tatbestand keine Begrenzungen auf ganz bestimmte Sachen und bestimmte Personen als Eigentümer enthält, muss sich der Diebstahlsvorsatz auch nur auf irgendeine Sache im Eigentum irgendeiner anderen Person beziehen. Irrtümer über die Identität des Eigentümers oder Eigenschaften des Tatobjekts sind deshalb für den Vorsatz unbeachtliche Motivirrtümer.
- 85 Auch wenn der Täter eine bestimmte Sache stehlen will, seinen **Wegnahmewillen im Rahmen eines einheitlichen Geschehens** hinsichtlich der Tatobjekte **verengt, erweitert** oder **sonst ändert**, bleibt der Diebstahlsvorsatz derselbe, sodass auch nur eine Tat vorliegt.¹¹⁸

6. Zueignungsabsicht zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten

- 86 Die Zueignungsabsicht kennzeichnet den Eigentumsangriff des Diebstahls. Dieser besteht darin, dass der Täter den Eigentümer aus seiner tatsächlichen Verfügungsposition an der Sache verdrängen („Enteignung“) und sich oder einem Dritten diese faktische Verfügungsmacht verschaffen will („Aneignung“). Da die Zueignungsabsicht ein subjektives Tatbestandsmerkmal ist, kommt es nicht darauf an, ob die Vorstellung realisierbar war oder tatsächlich verwirklicht wurde.

Nur wenn sich der Täter gar keine Vorstellungen über die Verwendung seiner Beute gemacht hat, ist auch noch keine Zueignungsabsicht gegeben.

¹¹⁸ RGSt 14, 312, 315.

a) Zeitliche Simultaneität von Wegnahme und Zueignungsabsicht

Die Zueignungsabsicht muss **bei der Wegnahme**, also zumindest bei der letzten Ausführungshandlung, vorgelegen haben.¹¹⁹ War das nicht der Fall, so kann die spätere Zueignung nur noch Unterschlagung gemäß § 246 sein.

87

Beispiel: A entwendet ein Fahrzeug für eine Spazierfahrt und will es später wieder zurückbringen. Erst während der Fahrt entschließt er sich, das Auto zu verkaufen. – Mangels Zueignungsabsicht kein Diebstahl, sondern unbefugter Fahrzeuggebrauch gemäß § 248 b, der in Tatmehrheit zu der durch den Verkauf verwirklichten Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 steht.

b) Sachliche Kongruenz von Wegnahmeobjekt und Zueignungsgegenstand

§ 242 verlangt dass der Täter gerade die Sache, die er auch weggenommen hat, sich oder einem Dritten zueignen will.

aa) Hat der Täter zum Zweck der Erlangung **ganz bestimmter Beute** einen anderen Gegenstand weggenommen, an dem er kein auch nur vorübergehendes Gebrauchsinteresse hat – meist ein Behältnis, das der Täter nicht benötigt (s. aber unten Rn. 103) – und **erlangt er den erstrebten Gegenstand nicht**, so scheitert die Tatvollendung: **Auf das Weggenommene bezog sich nicht die Zueignungsabsicht, und das, was sich der Täter zueignen wollte, hat er nicht weggenommen.**¹²⁰ Gegeben ist lediglich Diebstahlsversuch hinsichtlich der in Aussicht genommenen Beute.

88

Beispiel: A entwendet eine Lederjacke, in der er Geld vermutet. Die Jacke interessiert ihn nicht; er will sie später wegwerfen. Die Jacke ist jedoch leer. Da hinsichtlich der Jacke keine Aneignungsabsicht – auch nicht als Behältnis – bestand, fehlt die Zueignungsabsicht. A ist nur strafbar wegen Diebstahlsversuchs an dem vermuteten Geld, §§ 242 Abs. 1, 2, 22.

bb) **Ändern** sich das Tatobjekt oder die Vorstellungen des Täters darüber im Verlauf der Tat, so ist für die Frage, ob Wegnahme- und Zueignungsobjekt noch deckungsgleich waren, der **Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung** entscheidend.

89

Erkannte der Täter im Moment des Gewahrsamswechsels, dass er eine für ihn unbrauchbare Sache in der Hand hielt, ist der Diebstahl (oder ggf. der Raub gemäß § 249) nicht vollendet, sondern nur versucht.

Beispiel: T reißt der O überraschend – also ohne Personengewalt – einen Geldschein aus der Hand, den O wider Erwarten so fest in der Hand hält, dass er zerreißt. T erkennt, dass das von ihm erlangte Reststück zu klein ist, um es bei einer Bank einzutauschen. – Kein vollendeter, sondern nur versuchter Diebstahl.¹²¹

cc) War der Täter beim letzten Ausführungsakt der Wegnahme **fest davon überzeugt, den von seiner Zueignungsabsicht umfassten Gegenstand zu erlangen**, so ist der Diebstahl vollendet. War der Gegenstand tatsächlich ein anderer als erwartet oder für den Täter unbrauchbar, ist dies ein für den Vorsatz unbeachtlicher Identitätsirrtum; die Zueignungsabsicht als rein subjektives Merkmal ist trotzdem in Bezug auf den weggenommenen Gegenstand gegeben.

90

¹¹⁹ BGH RÜ 2004, 205.

¹²⁰ BGH StV 1990, 408; BGH RÜ 2014, 29.

¹²¹ BGH RÜ 2014, 574 zu § 249.

Beispiel: A will sich in den Besitz eines Autos bringen, um es zu behalten. Er versucht, dem Fahrzeugeigentümer E den von diesem festgehaltenen Schlüssel zu entreißen. A erlangt dadurch nur den am Schlüsselgriff montierten Transponder für die elektronische Türeriegelung. Den Schlüssel für das mechanische Zündschloss behält E. In der irrigen Annahme, mit dem Transponder das Auto starten zu können, entfernt sich A – Vollendeter Raub, § 249. A hat den für ihn fremden Transponder mittels Gewalt weggenommen und wollte dies auch. Er beabsichtigte, sich den weggenommenen Gegenstand durch Gebrauch als Zündschlüssel anzueignen und wollte den E auf Dauer enteignen. Dass er dieses Ziel mit dem Transponder tatsächlich nicht erreichen konnte, spielt keine Rolle.¹²²

c) Zueignungselemente

aa) Eigenzueignungsabsicht

Fall 5: Aneignungsabsicht plus Enteignungsvorsatz

G verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Nach der Gefängnisordnung muss er grau-blaue Drillkleidung tragen, durch die er sofort als Häftling erkennbar ist. Beim Austragen des Essens gelingt es ihm, dem begleitenden Vollzugsbeamten V unbemerkt die Schlüssel abzunehmen. Wie geplant eröffnet sich G damit die Freiheit. Er wirft die Schlüssel danach – auch das hatte zu seinem Plan gehört – in einen nahen Fluss. Bevor er sich auch der lästigen Kleidung entledigt, wird G wieder gefasst. Strafbarkeit des G? Der zuständige Staatsanwalt bejaht aus Präventionsgründen das besondere öffentliche Verfolgungsinteresse.

- 91 I. **Gefangenenbefreiung** gemäß § 120 kommt nicht in Betracht, da die reine Selbstbefreiung schon nicht tatbestandsmäßig ist.¹²³
- II. **Auch Vollstreckungsvereitelung** gemäß § 258 Abs. 2 kann durch den ausschließlich zu eigenen Gunsten handelnden G nicht verwirklicht worden sein, weil er kein „anderer“ im Sinne des Tatbestandes ist.
- III. **Verwahrungsbruch an den Schlüsseln** gemäß § 133 Abs. 1 setzt voraus, dass sich die Schlüssel „in dienstlicher Verwahrung“, also in staatlichem Besitz zum Zweck der Bewahrung und Erhaltung um ihrer selbst willen, befanden. Gegenstände, die wie die Schlüssel zum Gebrauch durch die Behörde bestimmt sind, werden nicht i.S.v. § 133 verwahrt, sondern unterstehen nur dem allgemeinen strafrechtlichen Schutz.
- IV. In Betracht kommt **Diebstahl an den Schlüsseln** gemäß § 242.
1. Die Schlüssel standen im Eigentum des Landes, in dem die JVA liegt. Durch die heimliche Entziehung ohne den Willen des V hat G die Schlüssel vorsätzlich weggenommen.
- 92 2. Fraglich ist, ob G auch in Zueignungsabsicht gehandelt hat, also Aneignungs- und Enteignungsvorsatz hatte.
- a) Durch die Aneignungskomponente wird der Diebstahl von der reinen Sachentziehung unterschieden, die nur unter den Voraussetzungen der §§ 303, 274, 133 strafbar ist. Für die Aneignung ist auch **keine wirtschaftliche Besser-**

¹²² BGH RÜ 2004, 205.

¹²³ Vgl. BGHSt 4, 396, 400.

Strafzumessungsregel § 243: Besonders schwerer Diebstahl**Ist ein Regelbeispiel gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 erfüllt?**

Nr.	Äußere Merkmale:	Subjektiv:	Allgemeines:
1	Umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das zumindest auch zum Betreten von Menschen bestimmt und mit Vorrichtungen zur Abwehr von Menschen versehen ist (Unterfälle: Gebäude, Geschäftsraum). Handlungsmodalitäten wie in § 244 Abs. 1 Nr. 3 (s. Rn. 164 ff.)	Zur Ausführung der Tat , also Diebstahlsvorsatz schon bei Verwirklichung des Regelbeispiels, und die Handlung muss Mittel zur Diebstahlsvollendung sein.	Trotz Verwirklichung eines Regelbeispiels kann bei vermindertem Unrechts-/Schuldgehalt von Strafschwerung abgesehen werden. Nach Rspr. kann (nur) beim Versuch des Diebstahls der mitverwirklichte „ Quasi-Versuch “ eines Regelbeispiels einen bes. schweren Fall indizieren. Beteiligte haften bei tatbezogenen Regelbeispielen nur, wenn sie deren Verwirklichung kennen, § 16 Abs. 1 S. 1 analog; für Nr. 3 gilt § 28 Abs. 2 analog. Regelbeispiele spielen für die Konkurrenzen keine Rolle. Ist kein Regelbeispiel erfüllt, kann ausnahmsweise durch Gesamtabwägung ein unbenannter schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 S. 1 bejaht werden.
2	Schutzvorrichtungen sind künstliche Einrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, die Wegnahme erheblich zu erschweren. Unterfall ist verschlossenes Behältnis: Behältnis ist ein Raumgebilde, das nicht zum Betreten von Menschen bestimmt ist. Verschlossen ist es, wenn der Inhalt aufgrund bes. Vorkehrungen nicht ohne Weiteres zugänglich ist und wenn der Verschluss gerade die Funktion hat, den Inhalt vor ordnungswidrigem Zugriff zu schützen.	Diebstahlsvorsatz und Kenntnis der Wegnahmesicherung	
3	Keine äußeren Merkmale	Gewerbsmäßig handelt, wer beabsichtigt, sich aus dem Tatobjekt und der wiederholten Begehung von Diebstählen eine Einnahmequelle von Dauer und Erheblichkeit zu schaffen.	
4	Tatobjekt muss sich in einem der Religionsausübung dienenden Raum befinden und es muss dem Gottesdienst gewidmet sein oder der religiösen Verehrung dienen .	Diebstahlsvorsatz und Kenntnis der Merkmale des Regelbeispiels	
5	Tatobjekt muss sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befinden oder öffentlich ausgestellt sein; es muss sich ferner um bedeutendes Kulturgut handeln.		
6	Verminderter Gewahrsamsschutz durch: Hilflosigkeit , also ein Zustand, in dem der Betroffene schutzlos gegen eine Wegnahme ist; Unglücksfall (wie bei § 323 c), gemeine Gefahr (wie in § 323 c). Ausnutzen nur dann, wenn verminderter Schutz typische Folge eines der vorgenannten Zustände ist.	Diebstahlsvorsatz, Kenntnis der Situation u. Ausnutzen, also subjektive Zweckbeziehung zur Tat	
7	Tatobjekt: Erlaubnispflichtige Handfeuerwaffen, Sprengstoff enthaltende Kriegswaffen, Sprengstoff	Diebstahlsvorsatz und Kenntnis der Merkmale des Regelbeispiels	

Ist ein besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 2 ausgeschlossen?

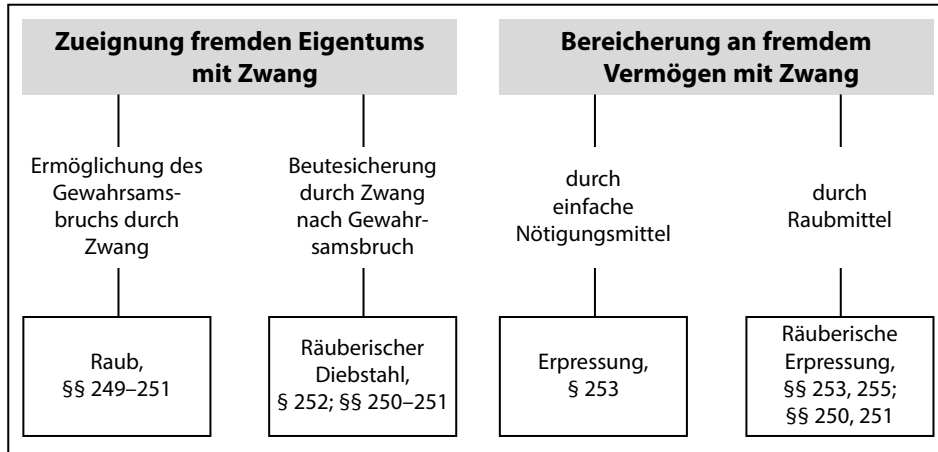
Das Tatobjekt (oder die Gesamtbeute eines Diebstahls) muss **objektiv geringwertig** sein, d.h. ihr Verkehrswert muss (nach BGH) unter 25 € liegen, ...

+

... und die Tat muss sich auch **subjektiv** auf eine geringwertige Sache beziehen.

Die Ausschlussklausel greift daher nach h.M. nicht ein, wenn der Täter sich **bei beibehaltenem Diebstahlswillen bewusst** von einem hochwertigen auf ein geringwertiges Tatobjekt (oder umgekehrt) verlegt. Bei **zwischenzeitlicher Aufgabe und Neufassung des Tatentschlusses** dagegen **getrennte Beurteilung**. Die Ausschlussklausel greift auch dann nicht ein, wenn der Täter die **objektive Geringwertigkeit nur nicht kannte** oder wenn er die **Geringwertigkeit nur irrig annahm**. Hier aber möglicherweise Verneinung des besonders schweren Falles wegen fehlenden Erfolgs- oder fehlenden Handlungsunrechts.

3. Teil: Zueignungsdelikte, Bereicherungsdelikte und verwandte Straftaten mit Zwang



1. Abschnitt: Zueignungsdelikte mit Zwang

A. Raub, §§ 249–251

§ 249 ist der Grundtatbestand der Raubdelikte. Er ist ein aus Diebstahl und besonderen Nötigungsmitteln kombinierter, zweiaktiger Sondertatbestand (nicht etwa nur Qualifikation des Diebstahls). 436

Da die **räuberische Erpressung** gemäß §§ 253, 255 als Opferreaktion dem Wortlaut nach jedes Tun, Dulden und Unterlassen als vermögensschädigende Reaktion des Opfers ausreichen lässt und zudem noch denselben Strafraumen hat wie der Raub, könnten bei erzwungener Erlangung einer Sache beide Straftatbestände erfüllt sein. Ob eine **tatbestandliche Überschneidung** in das System von Eigentums- und Vermögensdelikten passt oder ob die Straftatbestände **sich gegenseitig ausschließen**, ist eine alte Streitfrage zwischen Lit. und Rspr. Der Streit wird bedeutsam: 437

- im **Tatbestand des Raubes** bei der Auslegung des Merkmals „Wegnahme“,
- im **Tatbestand der räuberischen Erpressung**, wenn der Täter Raubmittel eingesetzt und eine Sache durch Wegnahme erlangt hat, aber die Tatbestandserfüllung des § 249 zu verneinen ist, weil der Täter entweder keine fremde, sondern herrenlose Sache weggenommen hat oder weil er nicht die Absicht rechtswidriger Zueignung besaß.

Hier fragt sich, ob bei Bejahung einer Wegnahme noch ein „Dulden“ i.S.d. §§ 253, 255 angenommen werden und auf räuberische Erpressung quasi als Auffangtatbestand ausgewichen werden darf.

Und nun **der wichtigste Hinweis in diesem Skript**: Raub und räuberische Erpressung werden in jeder zweiten oder dritten Examensklausur thematisiert. Die Weichenstellungen, ferner den Streitstand zur Wegnahme bei § 249 einerseits und zum „Tun, Dulden, Unterlassen“

bei §§ 253, 255 andererseits und zuletzt die klausurrichtige Darstellung des Meinungsstreits sollten Sie unbedingt auswendig kennen! Ich werde diese Problemkreise im Folgenden an den Stellen ansprechen, wo sie in der Fallbearbeitung auftauchen.⁷¹⁹

- 438** Werden Raubmittel erst nach vollendeter Wegnahme angewendet, so ist räuberischer **Diebstahl** nach **§ 252** einschlägig.
- 439** Qualifikationstatbestände in mehreren Stufen enthalten die **§§ 250 Abs. 1, Abs. 2 und 251**. Sie gelten über den Verweis „gleich einem Räuber zu bestrafen“ **auch für die räuberische Erpressung und für den räuberischen Diebstahl**.

Aufbau: Für alle Klausurkonstellationen gilt folgende Regel: Verschafft sich der Täter eine Sache durch Zwang, prüfen Sie immer zuerst Raub, § 249!

Aufbauschema: Raub, § 249

1. Personengewalt/Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
2. Fremde bewegliche Sache
3. Wegnahme (in räumlich-zeitlichem Zusammenhang zum Raubmittel)
4. Raubspezifischer Zusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme
5. Vorsatz mit Finalzusammenhang
6. Absicht, sich oder einem Dritten die Sache zuzueignen
7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
8. Rechtswidrigkeit als allgemeines Verbrechensmerkmal
9. Schuld

I. Die Deliktsmerkmale des Raubes, § 249

1. Personengewalt/Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

a) Gewalt gegen eine Person

- 440** Gewalt gegen eine Person ist physische Zufügung eines gegenwärtigen Übels, das auf den Körper des Genötigten wirkt und geleisteten oder erwarteten Widerstand entweder dadurch verhindern soll, dass die Willensbildung des Opfers ganz ausgeschlossen wird (= *vis absoluta*), oder dadurch, dass sich das Opfer dem Willen des Täters unterwirft (= *vis compulsiva*).⁷²⁰

⁷¹⁹ Zusammenfassende Darstellung aller klausurtypischen Weichenstellungen des Raubtatbestandes zu anderen Straftatbeständen von Krüger/Schneider RÜ 2015, 675 und Poster Nr. 32, RÜ 2015, Heft 10.

⁷²⁰ Vgl. BGH NStZ 1986, 218; StV 1990, 262; Wessels/Hillenkamp Rn. 347.

Tatbestandsstruktur der einfachen Hehlerei, § 259

Tatobjekt



Tathandlungen

„Lager“ des Vortäters

- **Absetzen** ist die im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis erfolgende selbstständige Veräußerung (= Verkaufskommissionär).
 - **Absatzhilfe** ist jede weisungsabhängige Unterstützungshandlung, die dem Vortäter mit dessen Einverständnis und in seinem Interesse bei Verwertung der Beute geleistet wird (= Verkaufsgehilfe).
- Vollendung – jedenfalls beim Absetzen – erst mit Erfolg des Absatzes.

„Lager“ des Erwerbers

- **Sichverschaffen** ist abgeleiteter Erwerb der Sache zu eigener Verfügungsgewalt und zu eigenem wirtschaftlichen Interesse.
- **Ankaufen** ist Unterfall des Sichverschaffens durch entgeltliches Geschäft.
- **Einem Dritten verschaffen** erfasst die Fälle der Weiterleitung ohne zwischenzeitlichen Besitz; ferner den eigenmächtigen Erwerb des Gewerbegehilfen für den Geschäftsherrn.

B. Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, § 260

I. Gewerbsmäßigkeit i.S.v. § 260 Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Liegt ein solches Gewinnstreben vor, ist schon die erste der ins Auge gefassten Tathandlungen als gewerbsmäßig anzusehen.¹¹⁰⁸ **673**

II. Bandenhehlerei (§ 260 Abs. 1 Nr. 2) kann nur vorliegen, wenn sich mindestens drei Personen mit dem festen Willen zur mehrfachen Tatbegehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden haben (vgl. oben Rn. 176 ff.). Auf die Mitwirkung mehrerer Bandenmitglieder am Tatort kommt es hierbei nicht an. Deshalb kann die Tat auch von einem einzelnen Bandenmitglied ausgeführt werden.¹¹⁰⁹ **674**

C. Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260 a

Dieser Qualifikationstatbestand macht aus dem Vergehen der Hehlerei ein Verbrechen (wichtig für §§ 30, 261). Die Struktur entspricht dem § 244 a (s.o. Rn. 183), d.h. zwei an sich selbstständig erfüllbare Strafschärfungsgründe (§ 260 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2) lösen im Falle gemeinsamer Verwirklichung eine neue, selbstständige Deliktsstufe aus. **675**

¹¹⁰⁸ BGH NSTZ 1995, 85.

¹¹⁰⁹ BGH NSTZ 2000, 473.

